

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der für die Gemeinden Deutschfeistritz, Gratkorn, Gratwein-Straßengel, Peggau und Übelbach ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBL. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 57/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Deutschfeistritz, Gratkorn, Gratwein-Straßengel, Peggau und Übelbach bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, welcher die Bezeichnung Tourismusverband „**Region OberGraz**“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbandes ist in der Marktgemeinde Deutschfeistritz.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der..... in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für die Gemeinden Deutschfeistritz, Gratwein-Straßengel, Peggau und Übelbach ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird, Grazer Zeitung, Nr. 45/2016, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer